



WETTSPIELBESTIMMUNGEN DES BTV

INHALTSVERZEICHNIS

A. Geltungsbereich	61
B. Mannschaftswettbewerbe der Vereine	61
I. Allgemeine Bestimmungen	61
§ 1 Altersklassen	61
§ 2 Spielklassen	62
§ 3 Teilnehmer	64
§ 4 Spieltermine	65
§ 5 Sportaufsicht	65
II. Auf- und Abstiegsregelungen	66
§ 6 Auf- und Abstieg	66
§ 7 Verzicht auf Aufstieg	67
§ 8 Verzicht auf Teilnahme	68
§ 9 Quereinsteiger	68
III. Mannschaftsmeldung	69
§10 Meldetermin	69
§11 Nenngebühren	69
IV. Namentliche Mannschaftsmeldung	69
§ 12 Meldetermin	69
§ 13 Spielberechtigung	70
§ 14 Spielstärkemäßige Reihenfolge	71
§ 15 Meldung in mehreren Altersklassen	72
§ 16 a Spielgemeinschaften	72
§ 16 b Tennismgemeinschaften (TeG)	73
§ 16 c Tennismgemeinschaften im Jugendbereich (TeG)	74
§ 17 Sonderrecht Bundesliga/Regionalliga	75
§ 18 Einwendungen	75



V. Wettkampf – allgemeine Regelungen	76
§ 19 Zählweise	76
§ 20 Absage / Nichtantreten	76
§ 21 Freistellungen	77
§ 22 Platzarten	78
§ 23 Bälle	78
§ 24 Spielkleidung / Werbung	80
§ 25 Eintrittsgelder	81
§ 26 Kosten	81
VI. Wettkampf – Leitung	82
§ 27 Mannschaftsführer	82
§ 28 Oberschiedsrichter	82
§ 29 Schieds- und Hilfsrichter	84
§ 30 Spiel ohne Schiedsrichter	85
VII. Wettkampf – Zusammenstellung der Mannschaften	85
§ 31 Stärke der Mannschaften	85
§ 32 Sanktionen bei fehlerhaften Mannschaftsaufstellungen	87
VIII. Wettkampf – Ablauf	87
§ 33 Beginn der Wettkämpfe	87
§ 34 Einzelaufstellung	89
§ 35 Nachsicht	89
§ 36 Doppelaufstellung	90
§ 37 Einschlagzeit, Verletzungen, Pausen	91
§ 38 Unterbrechung, Abbruch und Fortführung von Wettkämpfen	92
§ 39 Betreuung	93
IX. Wettkampf – Abschluss	93
§ 40 Spielbericht, Ergebnismeldung	93
§ 41 Gefälschte Spielberichte	94
§ 42 Punktwertung, Tabellen	95
§ 43 Wettbewerbsverzerrung	96
§ 44 Disqualifikation	96



X. Rechtsmittel / Instanzenweg	97
§ 45 Rechtsmittel: Einspruch, Protest, Beschwerde, weitere Beschwerde	97
XI. Zusatzrecht	99
§ 46 Ergänzende Regelungen ITF / DTB	99
§ 47 Meden-Ehrenbuch und Sportbericht	99
§ 48 Doping	100
§ 49 Inkrafttreten von Änderungen der WSB	100
C. Jugendmannschaftswettbewerbe der Bezirke	100
D. Einzelwettbewerbe / Turniere	100



A. GELTUNGSBEREICH

1. Diese Wettspielbestimmungen gelten für alle Mannschaftswettbewerbe der Vereine, Bezirke und Einzelwettbewerbe im Bereich des Bayerischen Tennis-Verbandes.
2. Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird auf die geschlechtsneutrale Differenzierung, z. B. Spieler/innen, verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für beide Geschlechter.

B. MANNSCHAFTSWETTBEWERBE DER VEREINE

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 ALTERSKLASSEN

1. Erwachsenen-Wettkämpfe werden in folgende Altersklassen eingeteilt:

Damen	(D00)	Herren	(H00)
Damen 30	(D30)	Herren 30	(H30)
Damen 40	(D40)	Herren 40	(H40)
Damen 50	(D50)	Herren 50	(H50)
Damen 55	(D55)	Herren 55	(H55)
Damen 60	(D60)	Herren 60	(H60)
Damen 65	(D65)	Herren 65	(H65)
Damen 70	(D70)	Herren 70	(H70)
Damen 75	(D75)	Herren 75	(H75)
		Herren 80	(H80)

Teilnahmeberechtigt für die Altersklassen Damen und Herren sind Spieler, die im Veranstaltungsjahr mind. 13 Jahre alt werden, für die Altersklassen Damen 30/Herren 30 und älter Spieler, die bis zum 31.12. des Veranstaltungsjahres das für die jeweilige Altersklasse geforderte Lebensalter erreichen.



2. Jugend-Wettkämpfe werden in folgende Altersklassen eingeteilt:

Junioren	U18 und jünger
Knaben	U16 und jünger
Knaben	U14 und jünger
Bambino	U12 und jünger
Juniorinnen	U18 und jünger
Mädchen	U16 und jünger
Mädchen	U14 und jünger
Bambina	U12 und jünger

Die Altersklassen sind wie folgt definiert:

- U18
Wer am 31.12. des Vorjahres des Veranstaltungsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
- U16
Wer am 31.12. des Vorjahres des Veranstaltungsjahres das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
- U14
Wer am 31.12. des Vorjahres des Veranstaltungsjahres das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
- U12
Wer am 31.12. des Vorjahres des Veranstaltungsjahres das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

§ 2 SPIELKLASSEN

1. Die Mannschaftswettbewerbe werden in folgenden Klassen durchgeführt:

- a) Bayernliga (Nord- und Südbayern),
- b) Landesliga (Nord- und Südbayern),
- c) Bezirksliga (Bezirksmeisterschaft),
- d) Bezirksklasse,
- e) Kreisklasse.



2. Die Einteilung der Spielklassen sollte in jeder Altersklasse nach folgendem Schema (Tannenbaum-System) erfolgen:
- a) zwei Bayernligen (Nord- und Südbayern) mit je acht Mannschaften,
 - b) vier Landesligen (Nord- und Südbayern) mit je zwei Gruppen (A und B) mit je acht Mannschaften,
 - c) Bezirksligen.

§ 3 TEILNEHMER

1. a) Teilnahmeberechtigt an den Mannschaftswettbewerben des BTV sind:
 - die Mannschaften der Mitglieder,
 - Spielgemeinschaften gem. §16 a) der Wettspielbestimmungen (WSB) des BTV,
 - Tennismgemeinschaften (TeG) gem. § 16 b) der WSB des BTV.b) Teilnehmer der einzelnen Spielklassen sind alle Mannschaften eines Vereins, die im Vorjahr in dieser Klasse gespielt haben und nicht auf- oder abgestiegen sind. Ferner die Mannschaften, die aus den darüber liegenden Spielklassen abgestiegen oder aus den darunterliegenden Spielklassen aufgestiegen sind. Neu gemeldete Mannschaften werden grundsätzlich in die jeweils niedrigste Spielklasse ihrer Altersklasse eingeteilt.
2. Teilnehmer in den Bayernligen und Landesligen sind die Mannschaften entsprechend Ziffer 1.
3. In den Bayernligen und Landesligen Nord spielen Mannschaften der Vereine aus den Bezirken Oberfranken, Mittelfranken, Unterfranken und Oberpfalz; in den Bayernligen und Landesligen Süd spielen Mannschaften der Vereine aus den Bezirken Oberbayern-München, Niederbayern und Schwaben.
4. Die Bayernligen spielen in zwei Gruppen (Nord und Süd). Die Landesligen spielen in vier Gruppen (je zwei in Nord- bzw. Südbayern).
5. a) Für die Landesligen der Altersklassen Damen und Herren wird eine Gesamttabelle der teilnahmeberechtigten Vereine erstellt, wobei die vorderen Ränge von den Absteigern aus der Bayern-



liga, die hinteren Ränge von den Aufsteigern aus den Bezirksligen belegt werden. Die Reihenfolge der Absteiger sowie der verbliebenen Mannschaften richtet sich nach der im Vorjahr erzielten Platzierung gemäß § 42 Ziffer 2.

Aus der Gesamttabelle werden die beiden Gruppen dann wie folgt nach den Tabellenrängen eingeteilt:

Gruppe A: 1, 4, 5, 8, 9, 12, 13, 16

Gruppe B: 2, 3, 6, 7, 10, 11, 14, 15

Mannschaften desselben Vereins werden auf verschiedene Gruppen verteilt. Über Ausnahmen hinsichtlich der Gruppeneinteilung aufgrund der geographischen Lage der Vereine entscheidet die jeweilige Sportaufsicht.

b) Für die Landesligen der Altersklassen Damen 30/Herren 30 und älter erfolgt die Einteilung nach geographischen Gesichtspunkten durch die zuständige Sportaufsicht. Mannschaften desselben Vereins werden auf verschiedene Gruppen verteilt.

6. Teilnehmer der Bezirksligen sind alle Mannschaften, die im Vorjahr in dieser Klasse gespielt haben und nicht auf- oder abgestiegen sind; ferner diejenigen Mannschaften, die aus den Landesligen abgestiegen sind, sowie die Aufsteiger der darunterliegenden Spielklassen.

7. Die übrigen Mannschaften spielen in den Bezirks- und Kreisklassen ihrer Bezirke. Die Einteilung erfolgt durch den Bezirkssportwart unter Berücksichtigung der WSB entsprechend der Spielstärke bzw. den regionalen Gegebenheiten.

Die Art und Durchführung der Mannschaftswettkämpfe der Bezirksliga und der Bezirks- und Kreisklassen bestimmt der Bezirksvorsitzende bzw. in dessen Auftrag der Bezirkssportwart. Sie sind für eine regelgerechte und termingerechte Durchführung der Wettkämpfe verantwortlich.

8. Mannschaften eines Vereins, der trotz Mahnung mit der Bezahlung von Verbandsbeiträgen, Dienstleistungsbeiträgen, Nenngeldern, Spielplatzgebühren, Strafen, Bußgeldern oder Verfahrenskosten im Rückstand ist, sind von der Teilnahme an Verbandsspielen ausgeschlossen.



§ 4 SPIELTERMINE

1. Die Wettkämpfe sind in allen Ligen in den Monaten Mai bis Juli durchzuführen inkl. der Nachholwettspiele. Der jeweilige Bezirkstag sollte auch für die unteren Klassen beschließen, dass die Wettkämpfe einschließlich etwaiger Nachholwettspiele und Stichkämpfe bis Ende Juli abgewickelt werden.

2. Für die Landes- und Bayernligen legt der Vizepräsident und Leiter des Ressorts Sport die Spieltage in den jeweiligen Altersklassen fest. Für die Bezirksligen und die darunterliegenden Klassen legen die Bezirke die Spieltage in den jeweiligen Altersklassen fest.

Der Wettkampfbeginn an den jeweiligen Spieltagen wird über die Durchführungsbestimmungen von den unter § 5 genannten Sportaufsichten festgelegt.

3. An Pfingsten sind Wettkämpfe nicht anzusetzen.

§ 5 SPORTAUFSICHT

1. Der Vizepräsident und Leiter des Ressorts Sport ist Sportaufsicht soweit die Ziffer 2 nichts anderweitiges regelt.

2. Ferner ist Sportaufsicht:

- a) für die Bayernliga und Landesliga Nord bzw. Süd der Damen und Herren, sowie Damen 30 und Herren 30 der Referent für Bayern- und Landesligen Nord bzw. Süd der Damen und Herren, sowie Damen 30 und Herren 30,
- b) für die Bayernliga und Landesliga Nord bzw. Süd der Damen 40 und Herren 40 und älter, der Referent für Bayern- und Landesligen Nord bzw. Süd der Damen 40 und Herren 40 und älter,
- c) für die Bezirksligen, Bezirksklassen und Kreisklassen aller Altersklassen die zuständigen Bezirkssportwarte bzw. die von diesen eingesetzten Spielleiter.



II. AUF- UND ABSTIEGSREGELUNGEN

§ 6 AUF- UND ABSTIEG

1. Der Erste jeder Gruppe steigt grundsätzlich in die nächsthöhere Spielklasse auf (Regelaufstieg). Ausgenommen davon sind Mannschaften aus Bezirken, die in einer Altersklasse mehr als eine Bezirksliga unterhalten. In diesen Fällen gilt, dass nur eine Mannschaft je Altersklasse aufstiegsberechtigt ist. Die Berechtigung zum Aufstieg regelt der jeweilige Bezirk in seinen Durchführungsbestimmungen. Für den Bezirk Oberbayern-München werden zwei Aufsteiger zugelassen. Die beiden Gruppenletzten – bei normaler Gruppensollstärke – steigen grundsätzlich in die nächstniedrigere Spielklasse ab (Regelabstieg).

2. a) Der Regelabstieg in allen Damen- und Herren- sowie Altersklassen ab 30 aufwärts erhöht sich um so viele Mannschaften, wie in **den** jeweils betroffenen Spielklassen aus den darüber liegenden Spielklassen zusätzlich zum Regelabstieg absteigen bzw. weniger in die nächst höhere Spielklasse aufsteigen.

b) Sollten in einer Spielklasse mit erhöhtem Regelabstieg Plätze frei werden, so ist vorrangig der erhöhte Regelabstieg abzubauen.

c) Werden in einer Spielklasse nach Anwendung der Ziffern 2.a) und 2.b) noch Plätze frei, kann die zuständige Sportaufsicht diese Quereinsteigern i.S.d. § 9 zuweisen.

3. Der Regelabstieg vermindert sich in Damen- und Herrenspielklassen auf einen Absteiger, wenn aus den jeweils darüber liegenden Spielklassen weniger als beim Regelabstieg bzw. keine Mannschaften absteigen.

4. Wird nach Anwendung der Regelungen der Ziffern 1 bis 3 die Gruppensollstärke unterschritten, so wird ein vermehrter Aufstieg der besten zweitplatzierten Mannschaften der darunter liegenden Spielklasse zugelassen (Mehraufstieg). An der Schnittstelle zwischen Bezirks- und Landesligen kann vermindert Abstieg vor Mehraufstieg gehen.

Wird auch durch den Mehraufstieg die jeweilige Gruppensollstärke nicht erreicht, so kann die zuständige Sportaufsicht die Sollstärke entweder durch einen verminderten Abstieg oder einen weiteren Mehr-



aufstieg der jeweils besten Drittplatzierten unter Berücksichtigung von sportlichen Gesichtspunkten zulassen.

5. Bei ungleicher Gruppenstärke (Anzahl der Mannschaften, zurückgezogene Mannschaften werden dabei nicht berücksichtigt) werden die Ergebnisse der letzten Mannschaft in den Gruppen mit mehr Mannschaften nicht gewertet. Dann entscheidet zwischen den jeweils gleichplatzierten Mannschaften dieser Gruppen die Differenz der Tabellenpunkte, dann der Matchpunkte, dann der Sätze und dann der Spiele. In Spielklassen mit mehreren Gruppen entscheidet über den Auf- und Abstieg bei den gleichplatzierten Mannschaften die Differenz der Tabellenpunkte, dann der Matchpunkte, dann der Sätze und dann der Spiele.

6. Alle Auf- und Abstiege sind bis zum 10.12. der jeweils abgelaufenen Spielsaison vorläufig. Danach erfolgt zeitnah die verbindliche Festsetzung der Auf- und Abstiege durch die jeweils zuständige Sportaufsicht unter Berücksichtigung von evtl. Quereinsteigsentscheidungen bzw. Erklärungen zu einem Aufstiegs- oder Teilnahmeverzicht.

7. Die Auf- und Abstiegsregelung in den Bezirks- und Kreisklassen ist den Bezirken überlassen, soweit nicht überbezirkliche Regelungen berührt werden. Sie wird auf dem Bezirkstag beschlossen und muss in der jeweiligen Bezirksausschreibung zur Medenrunde den Vereinen mitgeteilt werden.

§ 7 VERZICHT AUF AUFSTIEG

1. Verzichtet der Gruppenerste auf den Aufstieg, so tritt der Zweitplatzierte dieser Gruppe an dessen Stelle, verzichtet auch der Zweitplatzierte auf den Aufstieg und wird dadurch die Anzahl der Mannschaften, die in diese Spielklasse aufzunehmen wären, die festgesetzte Sollstärke übersteigen, ist eine Erhöhung des Regelabstiegs im Sinne des § 6 Ziffer 2 festzusetzen.

An der Schnittstelle Bayernliga/Regionalliga Süd-Ost haben nur die jeweiligen Gruppenersten das Aufstiegsrecht.

2. Der Verzicht muss bis spätestens 10.12. der jeweils abgelaufenen Saison über das BTV-Internet-Portal abgewickelt sein.



§ 8 VERZICHT AUF TEILNAHME

1. Zieht sich eine Mannschaft vollständig aus dem Wettspielbetrieb zurück oder möchte in eine tiefere Spielklasse eingeordnet werden, so muss sie dies bis spätestens 10.12. unter Angabe der gewünschten Spielklasse über das BTV-Internet-Portal abwickeln. Geht der Antrag nach dem 10.12. zu, so besteht kein Anspruch auf Einordnung in eine tiefere Spielklasse.
2. Mannschaften der Bundesligen/Regionalligen haben keinen Anspruch auf Einordnung in die Bayernliga oder einer darunterliegenden Spielklasse, wenn der Antrag nach dem 10.12. der BTV-Geschäftsstelle zugeht.
3. Verzichtet eine Mannschaft freiwillig auf ihr Recht zur Teilnahme an den Wettkämpfen der Bayernliga bzw. Landesliga und nimmt im Folgejahr an den Mannschaftswettkämpfen einer darunterliegenden Spielklasse teil, so nimmt deren Platz die nächstbeste Mannschaft aus dem Bereich (Nordbayern, Südbayern bzw. Bezirke) ein, aus dem die verzichtende Mannschaft kommt.
4. Zieht sich eine Mannschaft vollständig aus dem Wettspielbetrieb zurück, so werden die dadurch entstehenden freien Plätze in diesen Ligen mit Mannschaften soweit möglich durch Quereinstieg laut § 9 besetzt.

§ 9 QUEREINSTEIGER

1. Quereinsteiger sind Mannschaften, die sich in ihrer Altersklasse komplett zurückziehen und in der nächst älteren Altersklasse in etwa der gleichen Spielklasse (**maximal zwei Spielklassen höher oder tiefer**) teilnehmen möchten. Voraussetzung ist, dass der Verein noch keine Mannschaft in dieser Spielklasse gemeldet hat.
Mannschaften, die von dieser Möglichkeit Gebrauch machen wollen, müssen dies bis zum 30.11. des Jahres über das BTV-Portal abwickeln.
2. Beantragen mehr Mannschaften für eine Spielklasse den Quereinstieg als hierfür Plätze vorhanden sind, wird dann in jeder Altersklasse eine Rangliste der Quereinsteiger (aufgrund des Vorjahrestabellenstandes) von der höchsten Spielklasse bis zur untersten Spielklasse er-



stellt. Die Mannschaften dieser Rangliste werden von oben in die freigewordenen Plätze eingruppiert.

III. MANNSCHAFTSMELDUNG

§ 10 MELDETERMIN

Die Anmeldung neuer Mannschaften sowie die Bestätigung bestehender Mannschaften, die in der kommenden Saison im Spielbetrieb verbleiben sollen, hat bis spätestens 10.12. über das BTV-Portal zu erfolgen. Abmeldungen von Mannschaften aus allen Ligen/Klassen haben ebenfalls zu diesem Termin zu erfolgen.

§ 11 NENNGEBÜHREN

Die Bezirke sind berechtigt, für jede Mannschaft ihres Bezirks eine Nennggebühr, deren Höhe durch den Bezirkstag festzusetzen ist, zu erheben.

IV. NAMENTLICHE MANNSCHAFTSMELDUNG

§ 12 MELDETERMIN

Die namentliche Mannschaftsmeldung für alle Ligen/Klassen erfolgt über das BTV-Portal bis spätestens 15.3. des Jahres. **Bis zu zwei Anträge auf Nachmeldung eines Jugendlichen der Altersklassen U18 und jünger, die eine gültige Spiellizenz für den beantragenden Verein besitzen, sind möglich. Falls die betreffenden Jugendlichen keine Spiellizenz besitzen, kann diese nach Ziffer 4.3 der BTV-Spiellizenzordnung nachträglich erteilt werden. Anträge müssen die Benennung der Mannschaft und der Position, an der diese Spieler nachgemeldet werden sollen, enthalten und im Falle der nachträglichen Erteilung einer Spiellizenz auch die unter Ziffer 4.2. der BTV-Spiellizenzordnung genannten Angaben. Die Anträge müssen per E-Mail an btv@btv.de gestellt werden. Für die Bearbeitung wird pro Antrag eine Bearbeitungsgebühr laut BTV-Gebührenordnung Ziffer 4 fällig.**



Spätestens bis zu diesem Termin muss auch ein Schiedsrichterobmann mind. mit C-Oberschiedsrichterlizenz in den Stammdaten des Vereins im BTV-Portal mit voller Anschrift ausgewiesen sein.

Für die detaillierte organisatorische Abwicklung ist der jeweilige Bezirk selbst verantwortlich

§ 13 SPIELBERECHTIGUNG

1. Teilnehmer an Mannschaftswettkämpfen müssen
 - a) am Spieltag Mitglied des Vereins sein, für den sie antreten oder Mitglied des abgebenden Vereins im Sinne von § 16a sein, und in dieser Eigenschaft dem BLSV gemeldet sein;
 - b) am Stichtag für die Abgabe der Mannschaftsmeldung (§ 12) eine gültige Spiellizenz besitzen, die die Spielberechtigung für den Verein, den sie vertreten sollen oder für den abgebenden Verein im Sinne von § 16a, ausweist. Die näheren Einzelheiten sind in der Spiellizenzordnung geregelt, die Bestandteil der Wettspielbestimmungen ist;
 - c) in der namentlichen Mannschaftsmeldung aufgeführt sein.

2. a) Ein Spieler darf in derselben Spielzeit (Sommerspielzeit vom 1.4. bis 30.9. oder Winterspielzeit vom 1.10. bis 31.3. des folgenden Jahres) **nicht für einen anderen deutschen Verein oder deutschen Verband für Mannschaftswettkämpfe gemeldet werden**, ausgenommen bei Spielgemeinschaften im BTV (siehe § 16). Alle Wettkämpfe, an denen dieser **dadurch** nicht spielberechtigte Spieler teilgenommen hat, gelten als verloren und werden mit 0:21 bei 6er-Mannschaften (bzw. mit 0:14 bei 4er-Mannschaften) als verloren gewertet. **Die nicht vorhandene Spielberechtigung hat auch Auswirkungen auf die Spielberechtigung von Spielern in nachfolgenden Mannschaften, ggf. auch rückwirkend.**
 - b) Ein Spieler, der in der Sommerspielzeit und/oder Winterspielzeit für einen bayerischen Verein Verbandsspiele bestreitet, verliert damit nicht die Berechtigung im Ausland Verbandsspiele zu bestreiten. Im Übrigen gilt auch für diesen Spieler Ziffer 2 a).

3. Jugendliche dürfen sowohl in Jugendmannschaften als auch in Erwachsenenmannschaften spielen, in Erwachsenenmannschaften jedoch



nur, wenn sie im Veranstaltungsjahr mind. 13 Jahre alt werden. Sie müssen zusätzlich in der namentlichen Mannschaftsmeldung der Erwachsenen aufgeführt werden, wobei die Reihenfolge mit der Jugendmeldung übereinstimmen muss.

4. Männliche und weibliche Jugendliche der Altersklassen U18 bis U10 dürfen in einer gemischten Wettkampfmannschaft spielen. Eine solche Mannschaft hat entweder in der entsprechenden männlichen Altersklasse oder in einer Wettkampfklasse für gemischte Mannschaften anzutreten. Das Nähere regeln die Bezirke.

§ 14 SPIELSTÄRKEMÄSSIGE REIHENFOLGE

1. Die namentliche Mannschaftsmeldung umfasst die Spieler aller Mannschaften (**Bayernliga und tiefer**) der betreffenden Altersklassen in spielstärkemäßiger Reihenfolge. **Namentliche Meldungen für Bundesliga- und Regionalliga-Mannschaften sind davon getrennt zu betrachten.**

2. Bei der namentlichen Mannschaftsmeldung, die in spielstärkemäßiger Reihenfolge zu erfolgen hat, sind die offiziellen Ranglisten des DTB der Damen und Herren und die Leistungsklassen (auch im Bereich LK 20 bis 23) zu berücksichtigen. Die Sportaufsicht kann Ausnahmen bei geringfügigen Unterschieden in der Spielstärke zustimmen. Für jede gemeldete Mannschaft ist ein Mannschaftsführer zu benennen. Jede **Erwachsenenmannschaft** erhält für die zwei in Wettkämpfen von 6er-Mannschaften (bzw. den einen in 4er-Mannschaften) einsatzberechtigten Spieler ohne deutsche Staatsangehörigkeit entsprechend deren Spielstärke eine normal laufende Positionsnummer in der Mannschaftsmeldung des Vereins.

Eventuell zusätzlich gemeldete Spieler ohne deutsche Staatsangehörigkeit der jeweiligen Mannschaft erhalten anstelle einer laufenden Positionsnummer die gleiche Nummer wie der letzte vor ihnen gemeldete Spieler, jedoch mit einem Zusatzindex a, b, c ... Dadurch bleibt die im vorhergehenden Absatz vorgeschriebene Mannschaftseinteilung erhalten.

3. Meldet ein Verein Spieler in der namentlichen Mannschaftsmeldung, die nach § 13 oder § 31 keine Spielberechtigung haben, so gilt



die namentliche Meldung dieser Spieler als nicht erfolgt und alle übrigen Spieler haben nachzurücken.

§ 15 MELDUNG IN MEHREREN ALTERSKLASSEN

1. Spieler dürfen in einer Spielzeit in zwei Erwachsenen-Altersklassen eines Vereins unter Beachtung von § 1 Ziffer 1 gemeldet werden. Diese dürfen nur in einer der beiden Altersklassen mehr als zweimal eingesetzt werden.

Sobald ein Spieler zum dritten Mal in den Bundesligen oder der Regionalliga eingesetzt wurde, darf er nicht mehr als zwei Mal in der unteren Liga der anderen Altersklasse eingesetzt werden. Deshalb werden auch rückwirkend alle Einsätze ab dem dritten Wettkampf in dieser Altersklasse nach § 32 sanktioniert.

Davon ausgenommen sind Aufstiegs-, Relegationsspiele und Einsätze bei den Deutschen Vereinsmeisterschaften.

2. Jugendliche dürfen in verschiedenen Altersklassen eines Vereins unbegrenzt gemeldet und eingesetzt werden, sofern sie die altersmäßigen Voraussetzungen erfüllen.

§ 16 a SPIELGEMEINSCHAFTEN

1. Spielgemeinschaften können nur auf Bezirksebene (Bezirksliga abwärts) gebildet werden und dürfen pro Altersklasse nur aus zwei Vereinen (Verein A und Verein B) bestehen. Der Verein A tritt nach außen als der namensgebende Verein im Sinne der Wettspielbestimmungen des BTV auf. Nur der namensgebende Verein A besitzt das Recht, in der jeweiligen Liga zu spielen.

Eine Spielgemeinschaft kommt zustande, indem der Verein A Spieler des Vereins B in der namentlichen Mannschaftsmeldung einer Altersklasse aufführt, wo sie entweder durch Angabe des Vereinsnamens oder der fünfstelligen BTV-Vereinsnummer des Vereins B gekennzeichnet werden.

Die Spieler des Vereins B müssen gültige Spiellizenzen für den Verein B besitzen.



2. Der Verein A darf erwachsene Spieler des Vereins B nur dann melden und in Wettspielen einsetzen, wenn durch den abgebenden Verein B eine schriftliche Freigabe mit Unterschrift des Vereins B und des Spielers erteilt wurde. Die Freigabeerklärung des Vereins B hat der Spieler stets bei sich zu führen und auf Verlangen dem Oberschiedsrichter vorzulegen.

Der Verein A darf, unter Beachtung von § 15 Ziffer 1, beliebig viele erwachsene Spieler des Vereins B in einer oder zwei Erwachsenen-Altersklassen melden und einsetzen. Diese Spieler sind für Ihren Verein B nicht mehr spielberechtigt.

Steht ein Spieler sowohl bei Verein A als auch bei Verein B in der namentlichen Mannschaftsmeldung, so ist er bei erfolgter Freigabe nur für Verein A spielberechtigt. Liegt keine schriftliche Freigabe vor, so darf der Spieler nur im Verein B eingesetzt werden.

3. Der Verein A darf beliebig viele Jugendliche des Vereins B in mehreren Jugend-Altersklassen und/oder in Aktivenmannschaften melden und einsetzen.

Hinsichtlich der Spielberechtigung dieser Jugendlichen im Verein B sind folgende Fälle zu unterscheiden:

- a) Jugendliche des Vereins B sind im Verein A in Jugend- und Aktivenmannschaften gemeldet: keine Spielberechtigung im Verein B.
- b) Jugendliche des Vereins B sind im Verein A nur in Jugendmannschaften gemeldet: Spielberechtigung in Aktivenmannschaften des Vereins B.
- c) Jugendliche des Vereins B sind nur in Aktivenmannschaften des Vereins A gemeldet: Spielberechtigung in Jugendmannschaften des Vereins B.

4. § 16 a gilt nicht für Tennismgemeinschaften (TeG) gemäß § 16 b.

§ 16 b TENNISGEMEINSCHAFTEN (TeG)

Vereine, die als Tennisvereine oder Tennisabteilungen von Mehrspartenvereinen bereits im BLSV und BTV gemeldet sind, können in der Organisationsform (kein eigener rechtsfähiger Verein) einer Tennismgemeinschaft (TeG) die sportlichen Aktivitäten von zwei oder mehr Mitglieds-



vereinen zusammenfassen und im Rahmen der TeG anstelle der Mitgliedsvereine an den Mannschaftswettbewerben des BTV teilnehmen.

Mit Gründung einer TeG ist für die beteiligten Mitgliedsvereine eine Meldung von eigenen Mannschaften ausgeschlossen. Die beteiligten Mitgliedsvereine haften für alle gegenüber dem BTV bestehenden Verpflichtungen eigenständig und gesamtschuldnerisch.

Voraussetzung für die Bildung einer TeG ist die räumliche/geographische Nähe der Vereine und ein mit dem BTV abzuschließender Vertrag, der auch die Voraussetzungen und Konsequenzen der Auflösung regelt.

§ 16 c TENNISGEMEINSCHAFTEN IM JUGENDBEREICH (TeG)

Vereine, die als Tennisvereine oder Tennisabteilungen von Mehrspartenvereinen bereits im BLSV und BTV gemeldet sind, können in der Organisationsform (kein eigener rechtsfähiger Verein) einer Tennisgemeinschaft (TeG) die sportlichen Aktivitäten ausschließlich im Jugendbereich von zwei oder mehr Mitgliedsvereinen zusammenfassen und im Rahmen der TeG anstelle der Mitgliedsvereine an den Jugend-Mannschaftswettbewerben des BTV teilnehmen. Die Erwachsenen-Mannschaften der jeweiligen Mitgliedsvereine behalten ihre Eigenständigkeit.

Mit Gründung einer TeG im Jugendbereich ist für die beteiligten Mitgliedsvereine eine Meldung von eigenen Jugend-Mannschaften ausgeschlossen. Die beteiligten Mitgliedsvereine haften für alle gegenüber dem BTV bestehenden Verpflichtungen eigenständig und gesamtschuldnerisch.

Voraussetzung für die Bildung einer TeG ist die räumliche/geographische Nähe der Vereine und ein mit dem BTV abzuschließender Vertrag, der auch die Voraussetzungen und Konsequenzen der Auflösung regelt.

Diese Änderung greift erst ab der Saison 2016.



§ 17 SONDERRECHT BUNDESLIGA / REGIONALLIGA

Für Vereine mit Mannschaften in Bundes- und/oder Regionalligen gelten für die zum 15.03. fälligen namentlichen Mannschaftsmeldungen folgende Regelungen:

- a) Bundesliga-4er-Mannschaft: Platzhalter „Bundesligaspieler“ an Pos. 1–4, ab Pos. 5 Meldung aller Spieler, die für die zweite und weitere Mannschaften in Betracht kommen.
- b) Bundesliga-6er-Mannschaft: Platzhalter „Bundesligaspieler“ an Pos. 1–6, ab Pos. 7 Meldung aller Spieler, die für die zweite und weitere Mannschaften in Betracht kommen.
- c) Regionalliga-4er-Mannschaft: Platzhalter „Regionalligaspieler“ an Pos. 1–4, ab Pos. 5 Meldung aller Spieler, die für die zweite und weitere Mannschaften in Betracht kommen.
- d) Regionalliga-6er-Mannschaft: Platzhalter „Regionalligaspieler“ an Pos. 1–6, ab Pos. 7 Meldung aller Spieler, die für die zweite und weitere Mannschaften in Betracht kommen.
- e) Bundesliga-4er-Mannschaft und Regionalligamannschaft: Platzhalter „Bundesligaspieler“ an Pos. 1–4 und Platzhalter „Regionalligaspieler“ an Pos. 5–10, ab Pos. 11 Meldung aller Spieler, die für die dritte und weitere Mannschaften in Betracht kommen.
- f) Bundesliga-6er-Mannschaft und Regionalligamannschaft: Platzhalter „Bundesligaspieler“ an Pos. 1–6 und Platzhalter „Regionalligaspieler“ an Pos. 7–12, ab Pos. 13 Meldung aller Spieler, die für die dritte und weitere Mannschaften in Betracht kommen.

Veränderungen in der Reihenfolge der namentlichen Mannschaftsmeldung, die sich nach dem Stichtag des DTB für die Meldung zur Bundesliga ergeben, müssen auch für die Reihenfolge der Meldung der nachfolgenden Mannschaften berücksichtigt werden, sofern für den betroffenen Spieler eine gültige BTV-Spiellizenz vorliegt.

§ 18 EINWENDUNGEN

1. Einwendungen gegen die spielstärkemäßige Reihenfolge in allen Ligen/Klassen sind bis spätestens 31.3. anzuzeigen und werden durch die zuständige Sportaufsicht entschieden. Die zuständige Sportaufsicht gibt die geänderten Mannschaftsaufstellungen rechtzeitig vor Beginn



der Wettkämpfe bekannt. Eine namentliche Mannschaftsmeldung ist nur dann bestandskräftig, wenn sie den Status „endgültig“ enthält. Eine Veränderung der gemeldeten spielstärkemäßigen Reihenfolge ist während der Dauer der gesamten Wettkämpfe einschließlich evtl. Auf- und Abstiegsspiele nicht möglich.

2. Im Zusammenhang mit Bundesligamannschaften können sich trotz des Status „endgültig“ Änderungen in der namentlichen Mannschaftsmeldung ergeben. Diese Änderungen werden den Vereinen der davon betroffenen Gruppen rechtzeitig vor Beginn der Wettkämpfe durch die Sportaufsichten mitgeteilt.

V. WETTKAMPF – ALLGEMEINE REGELUNGEN

§ 19 ZÄHLWEISE

Bei allen Wettspielen entscheidet der Gewinn von zwei Sätzen. In den ersten beiden Sätzen wird bei einem Spielstand von 6:6 ein Tiebreak (bis 7 Punkte) gespielt.

Bei einem Spielstand von 1:1 Sätzen wird in allen Einzel- und Doppelbegegnungen anstatt des dritten Satzes ein Match-Tiebreak bis 10 Punkte entsprechend den ITF Tennisregeln „Alternative Zählweisen“ gespielt. In Tiebreaks werden jeweils nach sechs Punkten die Seiten gewechselt.

§ 20 ABSAGE / NICHTANTRETEN

1. Die Absage zu einem Wettkampf hat schriftlich (auch Fax und Mail) an den gegnerischen Verein und die zuständige Sportaufsicht zu erfolgen.

2. Eine Mannschaft, die einen Wettkampf absagt oder zu einem Wettkampf nicht antritt, ist mit einem Bußgeld gemäß Bußgeldkatalog zu belegen. Verspätet ist eine Absage, die nicht drei Tage vor dem Wettkampf dem Gegner und der Sportaufsicht gegenüber erfolgt. Nichtantreten liegt dann vor, wenn eine Mannschaft bei Wettkampfbeginn nicht oder mit weniger als vier Spielern (bei 4er-Mannschaften mit weniger als drei Spielern) antritt. In diesen Fällen hat die Mannschaft mit 0:21 bzw. 0:14 verloren.



3. Tritt eine Mannschaft zu zwei Wettkämpfen nicht an, so scheidet sie aus dem Wettbewerb aus. Sie wird Letzter ihrer Gruppe und steigt damit automatisch ab. Für alle Mannschaften der Gruppe werden die Wettkämpfe mit dieser Mannschaft nach § 42 Ziffer 5 gewertet.

§ 21 FREISTELLUNGEN

1. Über die auf Ausnahmefälle zu beschränkende Befreiung von Spielern für repräsentative Vertretungen des DTB oder des BTV sowie für Bayerische Meisterschaften bei Erwachsenenwettkämpfen entscheidet ausschließlich der Vizepräsident und Leiter des Ressorts Sport endgültig. Über Befreiungen für die vorgenannten Veranstaltungen sowie die U11-Mannschaftswettbewerbe der Bezirke bei Jugendwettkämpfen auf Bezirksebene entscheidet der Bezirksjugendwart.

Anträge dazu sind bis spätestens eine Woche vor Beginn der unter Ziffer 1 genannten Freistellungstatbestände zu stellen, damit der Gegner auf jeden Fall vor dem Termin des Mannschaftswettkampfes verständigt werden kann. Für dadurch erforderliche Nachholwettspiele (Einzel und Doppel) hat der Gegner das Heimrecht. Freistellungen haben nur Gültigkeit, wenn zu Beginn des Wettkampfes eine schriftliche (Fax) Bestätigung des Vizepräsidenten und Leiters des Ressorts Sport vorliegt. Bei Freistellung für Jugendwettkämpfe auf Bezirksebene muss eine schriftliche Bestätigung des Bezirksjugendwarts vorliegen.

2. Sind von jeder Mannschaft ein oder mehrere Spieler freigestellt, so finden die erforderlichen Nachholwettspiele ausschließlich bei dem Verein statt, der zunächst Heimrecht hatte. Das Nachholwettspiel (Einzel und Doppel) ist binnen 14 Tagen durchzuführen, ggf. auch wochentags. Wird über den Nachholtermin zwischen den beteiligten Vereinen keine Übereinstimmung erreicht, so setzt der Vizepräsident und Leiter des Ressorts Sport den Termin verbindlich fest. Notfalls muss in der Halle gespielt werden. Tritt ein Spieler binnen dieser Frist nicht an, ist sein Wettspiel verloren. Fällt das Ende der 14-Tage-Frist auf einen Spieltag einer der beteiligten Mannschaften, so gilt der vorhergehende Mittwoch als verbindlicher Termin.



3. Die Doppelaufstellungen sind am ursprünglichen Wettkampftag nach den gespielten Einzeln vorzunehmen, ggf. unter Nennung der freigestellten Spieler. Die Aufstellungen bleiben verbindlich. Die Doppel, deren Austragung möglich ist, sind am ursprünglichen Wettkampftag zu spielen.

§ 22 PLATZARTEN

1. Für den Wettkampf einer Mannschaft dürfen nur Plätze gleicher Art der Oberfläche benutzt werden.

2. Stehen Plätze verschiedener Art zur Verfügung, so sind zunächst die **Ziegelmehlplätze** zu benutzen, es sei denn, die Mannschaftsführer einigen sich in anderer Weise. Reichen die **Ziegelmehlplätze** nicht aus, um alle an diesem Tag angesetzten Wettspiele durchzuführen, so haben die höherklassigen Mannschaften vorrangig die **Ziegelmehlplätze** zu benutzen. Reichen die **Ziegelmehlplätze** nicht aus, um alle an diesem Tag angesetzten Wettspiele von gleichklassigen Mannschaften durchzuführen, so entscheidet das Los.

3. Im Einverständnis beider Mannschaften können Wettspiele auf Hallenplätzen und/oder unter Flutlicht ausgetragen werden.

4. Kein Spieler ist verpflichtet, sein Einzel auf einem Platz ohne Einzelstützen zu beginnen. Wenn der Heimverein nach Verlangen des Spielers, das vor Spielbeginn zu erfolgen hat, nicht innerhalb von 15 Minuten diese Einzelstützen anbringt, ist dieses Einzel für den Heimverein verloren.

§ 23 BÄLLE

1. Der Präsident bestimmt nach Anhören des Verbandsausschusses die Ballmarke(n) sämtlicher Mannschaftswettbewerbe.

2. Für jedes Wettspiel sind drei neue Bälle der für den Wettbewerb festgelegten Ballmarke zu verwenden.



3. Ab Bezirksliga und darunter können für die Doppelspiele einwandfreie Bälle verwendet werden. „Einwandfreie Bälle“ sind Bälle, die nicht mehr als drei Sätze gespielt sind.

4. Die Ballgestellung hat durch den Heimverein auf seine Kosten zu erfolgen. Sorgt der Heimverein nicht bis zum Beginn der Wettkämpfe gemäß § 33 Ziffer 1 für neue Bälle der festgelegten Ballmarke, muss der Gastverein den Wettkampf nicht beginnen. Der Heimverein verliert dann den Mannschaftswettkampf.

5. Bei den Mannschaftswettbewerben des BTV ist in allen Klassen grundsätzlich kein Ballwechsel nach einer bestimmten Anzahl von Spielen vorgesehen. Kein Spieler darf jedoch für einen neuen Satz die Annahme neuer Bälle der gleichen Marke und Farbe verweigern. Ein Wechsel der Ballmarke oder Farbe innerhalb eines Wettkampfes ist nicht gestattet. Der Ballwechsel darf nur innerhalb der durch die ITF-Tennisregel 29 festgelegten Pausen (120 Sekunden nach dem gespielten Satz) vorgenommen werden.

6. Ist ein Ball unbrauchbar geworden oder verlorengegangen, so ist er zu ersetzen, wenn nicht wenigstens noch drei Bälle im Spiel sind. Dafür gilt:

- a) Ein neuer Ball ist nur dann zu verwenden, wenn dieser während des Einschlagens vor dem Wettspiel, oder während der ersten beiden Spiele nach einem Wechsel der Bälle zu ersetzen ist.
- b) Ist ein Ball später zu ersetzen, so ist dazu ein gebrauchter Ball mit ähnlicher Abnutzung zu verwenden.

7. Nach der Unterbrechung eines Wettspiels gemäß § 38 Ziffer 1 ist mit den ursprünglich verwendeten Bälle weiterzuspielen.

8. Wird ein Wettspiel vom Freien in die Halle verlegt, sind neue Bälle zu verwenden.



§ 24 SPIELKLEIDUNG / WERBUNG

1. Während eines Wettspiels (einschl. des Einschlagens) dürfen nur Tenniskleidung und für den Belag geeignete Tennisschuhe getragen werden.

2. Während eines Wettspiels (einschl. des Einschlagens) in Bayern- und Landesligen ist Werbung auf der Kleidung (einschl. der Wärmekleidung) und Ausrüstung eines Spielers nur in folgendem Umfang gestattet:

Hemd, Pulli, Jacke:

Ärmel

- Eine Fremdwerbung (nicht Hersteller) je Ärmel, maximal 19,5 cm².
- Herstellerwerbung auf jedem Ärmel von maximal 52 cm² ohne Schrift.
- Beinhaltet die Herstellerwerbung einen Schriftzug, darf dieser nicht größer als 26 cm² sein.

Ärmellos

- Die Fremdwerbung, die für den Ärmel erlaubt ist, darf auf der Vorderseite platziert werden.
 - Vorne, hinten oder am Kragen
- Insgesamt maximal zweimal Herstellerwerbung (maximal 13 cm²) oder einmal 26 cm².

Hose, Rock:

- Zweimal Herstellerwerbung von maximal 13 cm² oder einmal 26 cm².

Kopfbedeckung, Stirn- und Schweißband:

- Je einmal Herstellerwerbung von maximal 13 cm².

Socken, Schuhe:

- Herstellerwerbung auf jeder Socke und jedem Schuh von je maximal 13 cm².

Schläger, Saiten:

- Jeweils das Markenzeichen des Herstellers.



Teamsponsor:

- Einmal maximal 200 cm² und zweimal maximal 13 cm² auf der Tenniskleidung.

Vereinsname:

- Einmal zusätzlich auf der Tenniskleidung (maximal 200 cm²).

Spielername:

- Einmal zusätzlich auf der Tenniskleidung (maximal 200 cm²)

Werbung für andere Veranstaltungen (Sport, Events, etc.) ist grundsätzlich nicht erlaubt.

3. Bei einem Verstoß gegen vorstehende Bestimmungen hat der Spieler auf Aufforderung des Schiedsrichters das beanstandete Kleidungs- oder Ausrüstungsstück unverzüglich zu wechseln. Im Falle der Weigerung ist der Spieler vom Oberschiedsrichter zu disqualifizieren.

§ 25 EINTRITTSGELDER

Die Heimvereine sind berechtigt, für die Wettkämpfe Eintritt zu erheben, jedoch nicht von den Mitgliedern der Gastmannschaft und deren Begleitern. Die Einnahmen aus den Eintrittsgeldern verbleiben dem Heimverein.

§ 26 KOSTEN

1. Jede Mannschaft hat die Fahrt-, Verpflegungs- und Übernachtungskosten selbst zu tragen.
2. Alle übrigen Kosten, also Bälle, Balljungen etc. trägt der Heimverein. Heimverein ist der Verein, auf dessen Anlage gespielt wird.
3. Werden Wettkämpfe auf neutralem Platz durchgeführt, so werden die übrigen Kosten geteilt.



4. Der Termin- und Reiseplan muss so gestaltet sein, dass über mehrere Jahre hinaus ein Ausgleich der Reise- und Übernachtungskosten erzielt wird.

VI. WETTKAMPF – LEITUNG

§ 27 MANNSCHAFTSFÜHRER

1. Der Verein hat für jede Mannschaft mit der namentlichen Mannschaftsmeldung einen Mannschaftsführer zu benennen, der Mitglied der Mannschaft sein kann.

2. Jeder Mannschaftsführer vertritt seine Mannschaft. Er hat die Belange seiner Mannschaft wahrzunehmen, sämtliche den Wettkampf betreffenden Erklärungen abzugeben und die namentliche Mannschaftsmeldung mit dem Status „endgültig“ vorzulegen. Beide Mannschaftsführer haben das Recht der wechselseitigen Kontrolle der Identität.

3. Der Mannschaftsführer des Heimvereins führt das Spielprotokoll. Er hat für die Ballgestellung zu sorgen und eine Ausführung der BTV-Wettkampfbestimmungen in der gültigen Fassung bei sich zu führen. Nimmt ein Mannschaftsführer selbst an einem Wettkampf teil, hat er für die Dauer seines Einsatzes einen Stellvertreter zu bestimmen.

§ 28 OBERSCHIEDSRICHTER

1. Die zuständige Sportaufsicht ist berechtigt, einen Oberschiedsrichter zu bestimmen. Sie hat dabei festzulegen, wer seine Kosten zu tragen hat. Wird von einem der teilnehmenden Vereine die Bestellung eines Oberschiedsrichters gewünscht, so hat er die anfallenden Kosten zu tragen.

2. Ist von der Sportaufsicht kein Oberschiedsrichter ernannt, so können sich die Mannschaftsführer auf eine Persönlichkeit einigen. Kommt keine Einigung zustande, so ist für die Übernahme dieses Amtes und des Stellvertreters folgende Reihenfolge einzuhalten:



- ein geprüfter und durch Ausweis legitimerter Oberschiedsrichter erst mit A-Lizenz, dann mit B-Lizenz und dann mit C-Lizenz (bei mehreren Oberschiedsrichtern der gleichen Kategorie hat der Heimverein jeweils das Recht zur Auswahl),
- der Mannschaftsführer des Gastvereins oder dessen von ihm eingesetzter Stellvertreter.

Der Oberschiedsrichter muss mindestens 18 Jahre alt oder offiziell geprüft und vor Beginn des Wettkampfes anwesend sein.

Der Oberschiedsrichter ist vor Beginn des Wettkampfes festzulegen und in den Spielbericht einzutragen. Unterbleibt dies, so ist bei Erwachsenenwettkämpfen automatisch der Mannschaftsführer des Gastvereins Oberschiedsrichter. Unterbleibt dies bei Jugendwettkämpfen, so ist automatisch ein erwachsener Betreuer der Mannschaft des Gastvereins Oberschiedsrichter. Der Oberschiedsrichter übernimmt das Amt für die gesamte Dauer des Wettkampfes. Sofern er kurzfristig verhindert ist bzw. selbst am Wettkampf teilnimmt, übernimmt dies sein Stellvertreter.

3. Der Oberschiedsrichter hat unter anderem folgende Rechte und Pflichten:

- a) Entgegennahme und Prüfung der Aufstellung für die Einzel- und Doppelspiele, Feststellen der Anwesenheit aller Einzel- und Doppelspieler sowie Überprüfung und Abgleich der endgültigen namentlichen Mannschaftsmeldung und ggf. Freigabeerklärung sowie die Freistellung;
- b) Entscheidung aller Fragen zur Einhaltung der Regeln und sonstigen Bestimmungen sowie **Entscheidung bei allen Streitigkeiten**, die nicht nach der Satzung, den ITF-Tennisregeln oder diesen Wettspielbestimmungen der endgültigen Tatsachenentscheidung des Schiedsrichters oder anderer Instanzen unterliegen. Die dem Oberschiedsrichter gemäß ITF-Tennisregel 28 Anhang VI eingeräumten Rechte bezüglich der Abänderung von Tatsachenentscheidungen gelten nicht für die Verbandsspiele des BTV;
- c) Entscheidung über die Durchführung oder Unterbrechung von Wettspielen wegen der Lichtverhältnisse, des Zustandes des Spielplatzes oder der Witterung;
- d) Einsetzen oder Abberufen von Schieds-, Linien- und Netzrichtern;
- e) Entscheidung über den Ausschluss eines Spielers, der sich eines groben Verstoßes gegen den sportlichen Anstand oder gegen



§ 24 schuldig gemacht hat oder durch Worte oder Handlungen seiner Missbilligung wiederholt oder in verletzender Weise Ausdruck gegeben hat oder sich weigert, ein Schiedsrichteramt zu übernehmen. Spielerdisqualifikationen müssen im Spielbericht eingetragen werden;

- f) Aufruf der Spieler und erforderlichenfalls Streichung abwesender oder innerhalb von 15 Minuten nach Aufruf nicht antretender Spieler;
- g) Wahrnehmung der Aufgaben nach § 30;
- h) Feststellung des Ergebnisses durch die abschließende Unterschriftsleistung unter den Spielberichtsbogen.

Die Entscheidungen der OSR mit Ausnahme der Ziffer 3. a) und h) sind endgültig.

§ 29 SCHIEDS- UND HILFSRICHTER

1. Jedes Wettspiel muss von einem Schiedsrichter beaufsichtigt werden, solange sich die Beteiligten nicht über ein Spiel ohne Schiedsrichter einig sind.

2. Können sich die Beteiligten über die Person des Schiedsrichters nicht einigen, so hat bei allen ungeraden Spielen der Gastverein, bei allen geraden Spielen der Heimverein die Schiedsrichter zu stellen.

3. Die Sportaufsicht kann eine andere Regelung zu Ziff. 1 und 2 ausschreiben und für Verstöße ein Bußgeld gemäß Bußgeldkatalog festsetzen.

4. Der Schiedsrichter prüft und überwacht den ordnungsgemäßen Zustand des Platzes und der ständigen Einrichtungen. Er ruft die Spielansagen aus und führt das Schiedsrichterblatt.

5. Die Entscheidungen des Schiedsrichters in Tatfragen sind endgültig.

6. Gegen seine Entscheidung in Regelfragen ist Berufung an den Oberschiedsrichter zulässig. Dieser entscheidet endgültig. Die Berufung ist als unzulässig zu verwerfen, wenn sie nicht unverzüglich erfolgt.



7. Auf die Gültigkeit des Wettspiels ist es ohne Einfluss, wenn der Schiedsrichter eine oder einzelne seiner Verpflichtungen versäumt.

8. Auf Anordnung des Oberschiedsrichters können auch Hilfsrichter eingesetzt werden:

- Linienrichter,
- je einer für jede Linie auf beiden Spielfeldseiten,
- Netzrichter.

Jeder Hilfsrichter ist nur für die ihm zugewiesene Aufgabe in Tatfragen zuständig. Unberührt bleibt das Recht des Schiedsrichters nach den ITF-Tennisregeln Anhang V, Entscheidungen der Hilfsrichter abzuändern.

9. Die besonderen Rechte und Pflichten des Schiedsrichters und der Hilfsrichter ergeben sich aus DTB/TO § 17 und § 18 sowie Abschnitt D der Schiedsrichterordnung des BTV.

§ 30 SPIEL OHNE SCHIEDSRICHTER

Die Empfehlungen des DTB für das Spiel ohne Schiedsrichter sind für die Mannschaftswettkämpfe und Turniere des BTV anzuwenden. Trotz der Vereinbarung zwischen Spielern zu Beginn des Wettspiels, ohne Schiedsrichter spielen zu wollen, hat jeder Spieler jederzeit später das Recht zu verlangen, dass ein Schiedsrichter eingesetzt wird.

VII. WETTKAMPF – ZUSAMMENSTELLUNG DER MANNSCHAFTEN

§ 31 STÄRKE DER MANNSCHAFTEN

1. Mannschaften bestehen aus sechs oder vier Spielern. Mannschaften mit sechs Spielern spielen sechs Einzel- und drei Doppelspiele. Mannschaften mit vier Spielern spielen vier Einzel- und zwei Doppelspiele. **Für die Landes- und Bayernligen legt der Vizepräsident und Leiter des Ressorts Sport die Stärke der Mannschaften in den jeweiligen Altersklassen fest. Für die Bezirksligen und die darunterliegenden Klassen legen die Bezirke die Stärke der Mannschaften in den jeweiligen Altersklassen fest.**



2. Umfasst die namentliche Mannschaftsmeldung eines Vereins mehr als sechs Spieler, so bilden die Spieler Nr. 1–6 die erste Mannschaft, die Spieler Nr. 7–12 die zweite Mannschaft, die Spieler Nr. 13–18 die dritte Mannschaft usw. Bei Wettbewerben mit 4er-Mannschaften bilden jeweils vier Spieler eine Mannschaft.

Wenn bei Mannschaften in der Bundesliga oder der Regionalliga in den Wettbewerben der Damen, Herren oder Herren 30 auf den Plätzen 1–6 bzw. 1–4 (bei 4er-Mannschaften) zwei Spieler gemeldet sind, die nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der EU besitzen, so bilden die Spieler Nr. 1–7 die erste Mannschaft, die Spieler Nr. 8–13 die zweite Mannschaft, die Spieler Nr. 14–19 die dritte Mannschaft usw. (bei 4er-Mannschaften die Spieler Nr. 1–5, 6–9, 10–13 usw.).

Die Regelung unter § 14 Ziffer 1, Satz 2 bleibt davon unberührt.

3. Fallen Spieler aus irgendwelchen Gründen aus, so können die Mannschaften durch jeden beliebigen, in der Mannschaftsmeldung als spielschwächer aufgeführten Spieler ergänzt werden.

4. Hat ein Spieler dreimal als Spieler an Wettkämpfen spielstärkerer Mannschaften derselben Altersklasse teilgenommen, hat er das Spielrecht in der spielschwächeren Mannschaft dieser Altersklasse verloren, ausgenommen davon sind Spieler, die bei Fortführung abgebrochener Wettkämpfe bereits im Einzel eingesetzt waren. Dies gilt auch, wenn die spielstärkere Mannschaft eine Bundesligamannschaft oder Regionalligamannschaft ist.

5. Kein Spieler darf am gleichen Kalendertag in zwei verschiedenen Mannschaften spielen, es sei denn, es handelt sich um die Fortsetzung eines abgebrochenen Mannschaftswettbewerbs.

6. In allen Spielklassen in Erwachsenenmannschaften (Bayernliga und alle darunterliegenden Klassen) dürfen pro Wettkampf bei 6er-Mannschaften zwei Spieler ohne deutsche Staatsangehörigkeit und bei 4er-Mannschaften ein Spieler ohne deutsche Staatsangehörigkeit eingesetzt werden.

Folgende Spieler werden Spielern mit deutscher Staatsangehörigkeit gleichgestellt:

- EU-Ausländer, die seit mind. zwei Jahren ununterbrochen für diesen Verein eine gültige Spiellizenz vorweisen können.



- EU-Ausländer, die ab dem Meldetermin rückwirkend mindestens zehn Jahre ununterbrochen ihren ersten Wohnsitz in Deutschland haben und dies durch das Einwohnermeldeamt nachweisen. Der Nachweis ist der BTV-Geschäftsstelle durch Kopie oder im Original bis spätestens 15.03. zuzustellen.

Der Nachweis für diese Voraussetzung obliegt diesem Verein.

§ 32 SANKTIONEN BEI FEHLERHAFTEN MANNSCHAFTSAUFSTELLUNGEN

Wenn Spieler im Einzel oder Doppel eingesetzt werden, die gemäß § 13 Ziffer 1, 3 und 4, § 14 Ziffer 3, § 15 Ziffer 1 oder § 31 Ziffer 2 bis 6 nicht spielberechtigt sind oder solche, die gesperrt sind, so gelten sämtliche Wettspiele, an denen jene Spieler mitgewirkt haben, ebenso alle auf den nachfolgenden Positionen in der Einzel- bzw. Doppelaufstellung dieses Mannschaftswettkampfes ausgetragenen Wettspiele, als verloren. Proteste sind bis Ende der Spielzeit (15.08., Datum des Poststempels) der Sportaufsicht zuzustellen. Der Nachweis eines Verstoßes obliegt dem protestierenden Verein. WSB § 44 Ziffer 4 tritt in diesem besonderen Fall nicht ein.

VIII. WETTKAMPF – ABLAUF

§ 33 BEGINN DER WETTKÄMPFE

1. Die Wettkämpfe beginnen, falls nicht anders bestimmt oder vereinbart, zu der in der Ausschreibung für die jeweilige Spielklasse festgelegten Uhrzeit.
2. Die Spiele beginnen mit den Einzeln in der Reihenfolge 2–4–6–1–3–5, je nach der Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze, d. h., dass ggf. auch auf bis zu sechs Plätzen gleichzeitig gespielt werden muss. Eine andere Reihenfolge kann von den Mannschaftsführern vereinbart werden.



3. Bei Verspätung einer Mannschaft oder einzelner Spieler bis höchstens 60 Min. muss die Begegnung komplett ausgetragen werden. Bei Ankunft der verspäteten Mannschaft bzw. Spieler müssen die Gründe für die Verspätung im Spielbericht eingetragen werden.

Kann der Verein innerhalb einer Woche gegenüber dem Vizepräsidenten und Leiter des Ressorts Sport für Wettkämpfe in Bayern- und Landesligen bzw. den Bezirkssportwarten für Wettkämpfe auf Bezirksebene nachweisen, dass die Verspätung auf Grund höherer Gewalt zustande kam, bleibt das erzielte Ergebnis bestehen. Wird der Nachweis nicht erbracht, so wird im Falle der Verspätung der ganzen Mannschaft der Wettkampf mit 0:21 bzw. 0:14, bei Verspätung einzelner Spieler deren Einzel sowie alle nachrangigen Einzelspiele als verloren gewertet.

Verspätet sich eine Mannschaft um mehr als 60 Min., so verliert sie den Wettkampf mit 0:21 bzw. 0:14. Wenn die Mannschaft als Grund für die Verspätung höhere Gewalt nachweisen kann, sind der Vizepräsident und Leiter des Ressorts Sport bzw. die Bezirkssportwarte berechtigt, den Wettkampf neu anzusetzen.

Die Möglichkeit Nachsicht gemäß § 35 WSB zu gewähren, bleibt von allen genannten Fällen unberührt.

4. Jeder Spieler/jedes Doppelpaar ist verpflichtet, darauf zu achten, dass die Begegnung mit dem im Spielbericht eingetragenen Gegner zustande kommt. Bei Verwechslungen muss das Wettspiel neu begonnen und wie eingetragen gespielt werden, sofern der Fehler bei Einzeln vor Beendigung des letzten Einzels, bei Doppeln vor Beendigung des letzten Doppels festgestellt wird. Im Übrigen gilt § 38 Ziffer 2 Absatz 2 unverändert. Wird der Fehler nach Beendigung des Wettkampfes festgestellt, so bleibt das tatsächlich erzielte Ergebnis bestehen.

5. Kein Spieler ist gezwungen, ein Wettspiel zu beginnen, wenn nur mehr eine halbe Stunde bis Sonnenuntergang (lt. Kalender) zur Verfügung steht.



§ 34 EINZELAUFSTELLUNG

1. Spätestens zum festgelegten Zeitpunkt des Wettkampfbeginns sind die Einzelaufstellungen schriftlich dem Oberschiedsrichter auszuhändigen. Die Aufstellung der Einzel ist nach Prüfung und Offenlegung durch den Oberschiedsrichter endgültig und darf nicht mehr geändert werden. § 38 Ziffer 2 (Fortführung abgebrochener Spiele) bleibt davon unberührt. Sind in den Einzeln Spieler entgegen ihrer Reihenfolge in der namentlichen Mannschaftsmeldung aufgestellt (vertauscht) worden und der Fehler wird erst nach Prüfung und Offenlegung der Aufstellung durch den OSR bemerkt, werden die Einzel derjenigen Spieler als verloren gewertet, die im Vergleich zu ihrer Reihenfolge in der namentlichen Mannschaftsmeldung an einer falschen Position aufgestellt sind.

2. Alle in der Einzelaufstellung genannten Spieler haben zum Zeitpunkt der Abgabe der Einzelaufstellungen anwesend zu sein, unabhängig von der Witterung oder ähnlichen den Beginn der Einzel-Wettspiele ggf. verzögernden Umständen. Anstelle nicht anwesender Spieler müssen nachfolgende Spieler aufrücken.

3. In den Kreisklassen kann ein Spieler ohne Spiellizenz als Ersatzspieler außer Konkurrenz an Pos. 6 bei 6er-Mannschaften bzw. an Pos. 4 bei 4er-Mannschaften aufgestellt werden.

§ 35 NACHSICHT

1. Sollten sich die Mannschaftsführer darauf einigen, dass wegen der Verspätung von Spielern Nachsicht gewährt wird, muss dies dem Oberschiedsrichter beim Übergeben der Mannschaftsaufstellung mitgeteilt werden, der dies mit Angabe der Uhrzeit, bis zu der Nachsicht gewährt wird, in den Spielbericht einzutragen hat, damit die Nachsicht wirksam wird. Sind fehlende Spieler zum vereinbarten Zeitpunkt des Endes der Nachsicht noch nicht anwesend, so sind ihre Wettspiele verloren, ebenso alle nachrangigen Einzelspiele. Der OSR muss die Verspätung sofort in den Spielbericht eintragen.



2. Werden Wettspiele von Spielern, für deren Gegner Nachsicht gewährt wurde, trotz Überschreitung der Nachsicht tatsächlich begonnen, kann der Tatbestand der Verspätung nicht mehr geltend gemacht werden.

§ 36 DOPPELAUFSTELLUNG

1. Die Doppelspiele beginnen spätestens 30 Minuten nach Beendigung des letzten Einzels. Wenn zu Beginn der Doppel nicht die erforderliche Anzahl von Plätzen zur Verfügung steht, ist die Reihenfolge der Doppel zu lösen, es sei denn, die Mannschaftsführer einigen sich in anderer Weise.

2. Doppelspieler müssen bei Abgabe der Doppelaufstellung gemäß Ziffer 4 Satz 1 anwesend sein. § 35 Ziffer 2 gilt entsprechend.

3. Die Doppelaufstellungen erfolgen nach der Spielstärke. Jedoch ist es zulässig, in den Doppelspielen auch Spieler einzusetzen, die an den Einzelspielen nicht mitgewirkt haben. Folgende Richtlinien sind verbindlich:

- a) Die an den Doppeln teilnehmenden Spieler erhalten die Platzziffern 1–6 bzw. 1–4.
- b) Die Summe der Platzziffern aus der Rangliste der Spieler der vorausgegangenen Doppel darf nicht größer sein als die der folgenden. Falls die Summe der Platzziffern aller drei Doppel gleich ist, darf der Spieler mit der Platzziffer 1 nicht im dritten Doppel spielen.
- c) Werden nur zwei Doppel gespielt, kann bei gleicher Summe der Platzziffern der Spieler mit der Platzziffer 1 im ersten oder zweiten Doppel spielen.

4. Die Doppelaufstellungen sind spätestens 15 Minuten nach Beendigung des letzten Einzels dem Oberschiedsrichter schriftlich zu übergeben. Der Oberschiedsrichter kontrolliert die Aufstellungen. Bemerkt er einen Fehler, so sind diese Doppelaufstellungen zurückzuweisen und beide Mannschaften sind berechtigt, die Doppel neu aufzustellen. Wird der Fehler erst nach Prüfung und Offenlegung durch den Ober-



schiedsrichter festgestellt, so gelten alle Doppel als verloren, die hinsichtlich der Summe der Platzziffern falsch aufgestellt sind.

Haben bei Mannschaften mit sechs Spielern alle drei Doppel eine Platzziffernsumme von 7 und der Spieler mit der Platzziffer 1 wird regelwidrig im dritten Doppel aufgestellt, sind das dritte und das zweite Doppel als verloren zu werten. Wenn in Doppeln nicht spielberechtigte Spieler aufgestellt wurden, gilt § 32.

In den Kreisklassen kann ein Spieler ohne Spiellizenz als Ersatzspieler außer Konkurrenz im letzten Doppel aufgestellt werden.

5. Sind bei Abgabe der Doppelaufstellung bei Sechsermannschaften nur fünf oder vier Spieler einer Mannschaft anwesend, so können nur die Doppel Nr. 1 und Nr. 2 aufgestellt werden. Sind weniger Spieler anwesend, kann nur das Doppel Nr. 1 aufgestellt werden. Dies gilt für Vierermannschaften analog.

6. Die Aufstellung der Doppel ist nach Prüfung und Offenlegung durch den Oberschiedsrichter endgültig und darf nicht mehr geändert werden. § 38 Ziffer 2 (Fortführung abgebrochener Spiele) bleibt davon unberührt.

§ 37 EINSCHLAGZEIT, VERLETZUNGEN, PAUSEN

1. Die Einschlagzeit beträgt im Höchstfall fünf Minuten. Ein Wettspiel darf, abgesehen von den Fällen des § 38 Ziffer 1 und ITF-Tennisregel 29, niemals unterbrochen werden. Bei einem unterbrochenem Wettspiel gelten in Abhängigkeit von der Dauer der Unterbrechung folgende Regelungen für die Wiedereinschlagzeit: 0–15 Minuten – keine Einschlagzeit, 15–30 Minuten – 3 Minuten Einschlagzeit, mehr als 30 Minuten – 5 Minuten Einschlagzeit.

2. Wegen einer jeden Verletzung kann der Schiedsrichter eine einmalige Behandlungspause von max. drei Minuten gewähren. Diese muss entweder sofort oder spätestens in der nächsten Pause (beim Seitenwechsel bzw. nach Satzende) genommen werden. Zur Behandlung jeder Art von Krämpfen dürfen jedem Spieler nur zwei Pausen beim Seitenwechsel (90 Sekunden) bzw. nach Abschluss eines Satzes (120 Sekunden) gewährt werden.



Als Verletzung gelten u. a. Verrenkungen, Verstauchungen, Zerrungen, blutende Verletzungen, die unfallbedingt während des Wettspiels auftreten. Als Verletzung durch Unfall gelten nicht vor Spielbeginn vorhandene Krankheiten, Leiden oder Verletzungen, letztere, sofern sie sich nicht während des Wettspiels ernsthaft verschlechtern. Eine Beeinträchtigung der körperlichen Leistungsfähigkeit aus natürlicher Ursache, also z. B. auf Grund von Krankheit, Anstrengung oder Ermüdung darf nicht als Verletzung durch Unfall gewertet werden.

3. Damen und Herren können bei einem Wettbewerb eine Toilettenpause beanspruchen. Damen haben **zusätzlich** Anspruch auf eine Kleiderwechsellpause. Diese Kleiderwechsellpause muss während der Pause nach Abschluss eines Satzes genommen werden.

Im Doppel können pro Team insgesamt zwei Toilettenpausen beansprucht werden. Sofern diese beim Doppel gemeinsam genommen wird, zählt diese als eine Toilettenpause.

Grundsätzlich sollen alle Toilettenpausen nach Satzende, während des Satzes aber nur vor dem eigenen Aufschlagspiel, genommen werden. **Eine während oder nach Abschlusses des Einschlagens beantragte Toilettenpause ist als während des Wettspiels genommen zu werten.**

§ 38 UNTERBRECHUNG, ABBRUCH UND FORTFÜHRUNG VON WETTKÄMPFEN

1. Bei einer Unterbrechung des Wettkampfes aufgrund der Witterungsverhältnisse, der Beleuchtung oder der Bodenverhältnisse entscheidet der Oberschiedsrichter, ob und wann der Wettkampf am selben Tag fortzusetzen ist. Wenn eine Beendigung des Wettkampfes am selben Tag nicht möglich ist (abgebrochener Wettkampf), oder wenn ein Wettkampf überhaupt nicht zustande kommt, haben sich die Mannschaftsführer sofort über den Zeitpunkt, an dem der Wettkampf stattzufinden hat, zu einigen. Gelingt eine Einigung, so ist dies im Spielbericht einzutragen. Der vereinbarte Termin ist verbindlich, wenn die Sportaufsicht nicht widerspricht. Andernfalls bestimmt die Sportaufsicht den Termin.

Die Durchführungsbestimmungen der Bezirke sowie die Ausschreibungen für die jeweiligen Ligen oberhalb der Bezirke finden Anwendung.



2. Der abgebrochene Mannschaftswettkampf ist am selben Ort fortzuführen, falls keine anderweitige Vereinbarung erfolgt. Wenn zumindest der erste Aufschlag zum ersten Punkt eines Wettspiels ausgeführt ist **oder ein Spieler sein Spiel kampflös abgegeben hat**, muss der Mannschaftswettkampf in derselben Mannschaftsaufstellung beim Abbruch-Spielstand fortgeführt werden. Wettspiele, die durch Spieler einer Mannschaft nicht fortgesetzt werden können, gehen verloren. Ist kein erster Aufschlag erfolgt, dürfen Mannschaften, die am ursprünglichen Termin unvollständig waren, beim Nachholtermin im Einzel nur mit derselben Anzahl Spieler wie beim ursprünglichen Termin antreten.

Wenn die Doppelaufstellungen bereits erfolgt und offengelegt, jedoch noch kein erster Aufschlag zum ersten Punkt eines Doppel-Wettspiels ausgeführt, können bei der Fortsetzung des abgebrochenen Mannschaftswettkampfes die Doppel neu aufgestellt werden.

Dabei dürfen nur Spieler eingesetzt werden, die in dieser Mannschaft am ursprünglichen Termin spielberechtigt gewesen wären.

§ 39 BETREUUNG

Jeder Einzelspieler und jedes Doppel darf im Mannschaftswettkampf von je einem Betreuer beraten werden. Das laut ITF-Tennisregel 30 dem Mannschaftsführer eingeräumte Beratungsrecht gilt unabhängig davon.

IX. WETTKAMPF – ABSCHLUSS

§ 40 SPIELBERICHT, ERGEBNISMELDUNG

1. Über den Wettkampf ist ein Spielbericht zu führen, der die Ergebnisse der einzelnen Wettspiele erkennen lässt. Etwaige Protestgründe sollen bereits in diesem Spielbericht mit Uhrzeitangabe vermerkt werden.

2. Der Spielbericht wird vom Mannschaftsführer des Heimvereins geführt und ist von ihm, dem gegnerischen Mannschaftsführer und vom Oberschiedsrichter zu unterschreiben. Bricht ein Spieler bzw. ein Doppelspielpaar ein begonnenes Wettspiel vor dessen Beendigung ab oder



wird das Wettspiel infolge Verschuldens eines Spielers abgebrochen, so werden die bis zum Abbruch von ihm gewonnenen Spiele und Sätze gezählt; die zum Gewinn des Wettspiels noch erforderliche Anzahl von Spielen und Sätzen für den Gegner gewertet. Spielerdisqualifikationen müssen eingetragen werden.

3. Der Mannschaftsführer des Gastvereins erhält eine Kopie des unterschriebenen Originalspielberichtes und hat diese bis 31.12. des laufenden Jahres aufzubewahren.

4. Das Original des Spielberichtes verbleibt beim Heimverein und ist bis zum 31.12. des laufenden Jahres aufzubewahren. Auf Verlangen ist das Original unverzüglich an die entsprechende Sportaufsicht zu senden.

5. Der Heimverein ist verpflichtet, das Ergebnis inkl. aller Einzel- und Doppelergebnisse und sonstiger Einzelheiten des Original-Spielberichts in das BTV-Internet-Portal spätestens am ersten Werktag nach dem Wettkampf einzugeben. Eventuell frühere Termine können in den jeweiligen Ausschreibungen/Durchführungsbestimmungen der BTV-Ligen (Bayern-, Landesliga) und der Bezirke festgelegt werden. Verspätete, unvollständige oder vorsätzlich veränderte Eingabe in das BTV-Internet-Portal wird mit Bußgeld gemäß Bußgeldkatalog belegt.

§ 41 GEFÄLSCHTE SPIELBERICHTE

1. Tritt eine Mannschaft nicht oder im Sinne des § 31 Ziffer 1 bzw. § 34 Ziffer 2 unvollständig an und werden im Spielbericht Namen nicht anwesender Spieler und w. o. eingetragen, um die Vollständigkeit der Mannschaft vorzutäuschen, so sind beide beteiligten Vereine gemäß § 3 Ziff. 3 der Rechts- und Schiedsgerichtsordnung mit einem Bußgeld von je 250,- Euro zu bestrafen.

2. Wird ein Mannschaftswettkampf oder ein Wettspiel innerhalb eines Mannschaftswettkampfes tatsächlich nicht ausgetragen und fertigen die beteiligten Vereine einen Spielbericht an, oder geben Ergebnisse in das BTV-Portal ein, wodurch vorgetäuscht wird, der Mannschaftswettkampf oder das Wettspiel haben stattgefunden, so sind beide betei-



ligten Vereine gemäß § 3 Ziffer 3 der Rechts- und Schiedsgerichtsordnung mit einem Bußgeld von je 500,- Euro zu bestrafen. Die beiden Mannschaften werden von der Sportaufsicht an das Tabellenende gesetzt und steigen damit ab. Für die übrigen Mannschaften der Spielgruppe werden die Wettkämpfe mit diesen Mannschaften nicht gewertet. Im Übrigen können die unmittelbar Beteiligten noch gesondert belangt werden.

§ 42 PUNKTWERTUNG, TABELLEN

1. In allen Spielklassen gilt Punktwertung der Mannschaftswettkämpfe. Jede Mannschaft erhält für einen Sieg zwei Tabellenpunkte und für ein unentschiedenes Ergebnis einen Tabellenpunkt. Jede Mannschaft erhält für einen Sieg pro Einzel zwei Matchpunkte und für einen Sieg pro Doppel drei Matchpunkte.

2. Für den Stand der Tabellen in den einzelnen Gruppen ist die Differenz der Tabellenpunkte maßgebend. Haben in einer Gruppe zwei oder mehrere Mannschaften die gleiche Tabellen-Punktedifferenz, so entscheidet über die bessere Platzierung in der Tabelle erst die bessere Differenz der Matchpunkte, dann der Sätze; dabei entscheidet jeweils zunächst die Differenz der gewonnenen und verlorenen Zähler, dann die Zahl der gewonnenen Zähler in gleicher Reihenfolge. Sind dann noch zwei oder mehrere Mannschaften punktgleich, wird das direkte Spielergebnis gewertet.

3. Macht die Sportaufsicht bei Ansetzung eines Nachholtermins für einen ausgefallenen oder abgebrochenen Mannschaftswettkampf darauf aufmerksam, dass das Ergebnis für den **Aufstieg bzw.** Abstieg einer dritten Mannschaft ausschlaggebend sein kann, und tritt trotzdem eine Mannschaft zum Nachholtermin nicht an, so muss von der Sportaufsicht eine Geldbuße gemäß Bußgeldkatalog verhängt werden.

4. Wird eine Mannschaft während der Gruppenspiele zurückgezogen, bleibt sie in der Tabelle und wird nach Beendigung der Punktspiele gestrichen. Ausnahmen können durch die zuständigen Sportaufsichten zugelassen werden. Bereits ausgetragene Wettkämpfe werden auch mit 0:21 (6er-Mannschaften) bzw. 0:14 (4er-Mannschaften) gewertet.



§ 43 WETTBEWERBSVERZERRUNG

1. Ist eine Mannschaft A gegenüber einer tabellenpunktgleichen Mannschaft B durch kampflos errungene Tabellenpunkte in der Endtabelle gem. § 43 Ziffer 2 begünstigt und ist diese Begünstigung für Auf- oder Abstieg, **Relegationsspiele oder bei Wettbewerben für die Bezirksmeisterschaft** entscheidend, so wird die entsprechende Begegnung auch für die Mannschaft B mit 21:0 bzw. 14:0 gewertet. Diese Wertung wird nur für die Reihenfolge der beiden Mannschaften A und B herangezogen. An den Punkten und Tabellenpositionen der anderen Mannschaften ändert sich dadurch nichts.

2. **Kampflos errungene Tabellenpunkte sind solche, die durch Nichtantreten einer Mannschaft (nach § 20 Ziffern 1. und 2.) oder durch die Entscheidung der zuständigen Sportaufsicht nach § 13 Ziffer 2.a und § 33 Ziffer 3. errungen wurden.**

§ 44 DISQUALIFIKATION

1. Spieler, die bei Mannschaftswettkämpfen auf Verbandsebene sowie bei Turnieren im Zuständigkeitsbereich des BTV gemäß – DTB/WSO § 62 Ziffer 1j und § 66 Ziffer 3 – BTV/WSB § 25 Ziffer 3 e und § 28 Ziffer 3 – ggf. DTB/Verhaltenskodex § 4 disqualifiziert wurden, sind vom Oberschiedsrichter unverzüglich, mit Angabe der Gründe, der zuständigen Sportaufsicht zu melden.

2. Die zuständige Sportaufsicht überprüft gem. § 3 der Rechts- und Schiedsgerichtsordnung des Bayerischen Tennis-Verbandes, ob für Verstöße schwerwiegender Art weitergehende Strafen, gem. § 9 der Disziplinarordnung des DTB, erforderlich sind und gibt diese ggf. den Betroffenen bekannt.

3. Bei besonders schwerwiegenden Verstößen kann der Oberschiedsrichter anordnen, dass die Disqualifikation auch für nachfolgende Einsätze des Spielers im Mannschaftswettkampf bzw. Turnier wirksam wird.

4. Eine Disqualifikation ist im Spielbericht zu vermerken.



X. RECHTSMITTEL/INSTANZENWEG

§ 45 RECHTSMITTEL: EINSPRUCH, PROTEST, BESCHWERDE, WEITERE BESCHWERDE

1. Über Proteste, Einsprüche, Beschwerden sowie weitere Beschwerden (Rechtsmittel) entscheidet die zuständige Sportaufsicht bzw. die zuständige Rechtskommission. Rechtsmittel müssen von dem i. S. des § 26 BGB berechtigten Vertreter des Vereins oder einem durch schriftliche Vollmacht legitimierten Bevollmächtigten des Vereins eingelegt werden. Die Vollmacht muss mit dem Rechtsbehelf bzw. Rechtsmittel vorgelegt werden.
2. Gegen Entscheidungen der Oberschiedsrichter gemäß § 28 Ziffer 3 a) und h) sowie gegen Entscheidungen der Sportaufsicht ist als Rechtsmittel der Protest möglich.
3. Gegen die Verhängung von Bußgeldbescheiden durch Spielleiter bzw. durch Sportaufsichten ist der Einspruch möglich.
4. Der Protest ist innerhalb von 14 Tagen, der Einspruch spätestens sieben Tage nach Bekanntgabe bzw. Zugang vorgenannter Entscheidungen bzw. Bescheide bei der zuständigen Sportaufsicht einzureichen. Protest bzw. Einspruch haben schriftlich (Übersendung per Fax oder als Anlage einer E-Mail zulässig) zu erfolgen und sind zu begründen. Mit dem Protest bzw. dem Einspruch ist die Protest/Einspruchsgebühr in Höhe von 50,- Euro zu entrichten und zwar auch innerhalb der in Satz eins genannten Frist. Über diesen Protest bzw. Einspruch entscheidet gemäß § 5 die zuständige Sportaufsicht. Hilft die Sportaufsicht dem Protest bzw. Einspruch ab, so sind vorgenannte Entscheidungen bzw. Bescheide aufzuheben. Mit der Aufhebungsentscheidung ist dem Protest- bzw. Entscheidungsführer die Gebühr zurückzuerstatten. Ansonsten ist der Einspruch bzw. Protest zurückzuweisen.
5. Gegen diese abweisenden Entscheidungen ist die Beschwerde möglich. Sie ist spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Zugang vorgenannter Entscheidung schriftlich unter Beifügung einer Beschwerde-



gebühr von 50,- Euro bei der zuständigen Sportaufsicht einzureichen. Hilft diese der Beschwerde nicht ab, so hat sie die Beschwerde der zuständigen Rechtskommission, zu Händen ihres Vorsitzenden, weiterzuleiten.

Richtet sich die Beschwerde gegen Ausgangsbescheide von Spielleitern der BTV-Ligen bzw. Entscheidungen von Sportaufsichten in der Zuständigkeit von BTV-Ligen, ist die Beschwerde an die Verbandsrechtskommission zu richten, **gibt diese der Beschwerde statt, so entscheidet die Verbandsrechtskommission auch, dass die Beschwerdegebühr dem obsiegenden Beschwerdeführer zurück zu erstatten ist.**

6. Gegen die zurückweisende Entscheidung der Bezirksrechtskommission wegen einer vorinstanzlichen Entscheidung ihrer Sportaufsicht ist die weitere Beschwerde möglich. Diese ist innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der ablehnenden Entscheidung schriftlich unter Beifügung einer weiteren Beschwerdegebühr von 50,- Euro an die Verbandsrechtskommission, zu Händen ihres Vorsitzenden, einzureichen.

7. Die zuständigen Sportaufsichten bzw. Rechtsinstanzen haben die Betroffenen über das gegen ihre Entscheidung mögliche Rechtsmittel, über Frist, Form, den Adressaten, bei dem das Rechtsmittel einzulegen ist, sowie über den Gebührenvorschuss zu belehren (Rechtsmittelbelehrung).

Die Betroffenen sind auch darauf hinzuweisen, dass das Rechtsmittel als unzulässig zurückgewiesen wird, wenn die vorgenannten Formalbestimmungen nicht alle eingehalten wurden.

Unterbleibt die Rechtsmittelbelehrung bzw. erfolgt diese fehlerhaft, so endet die Rechtsmittelfrist erst drei Monate nach Bekanntgabe der Entscheidung bzw. endgültig zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres.

8. Bei zurückweisenden Entscheidungen haben die zuständigen Sportaufsichten bzw. Rechtsinstanzen auch zu entscheiden, ob zusätzlich Kosten notwendigerweise entstanden sind.

Die Kosten sind dann den unterlegenen Betroffenen aufzuerlegen. Diese notwendigen Kosten sowie die jeweilige Verfahrensgebühr verbleiben im Unterliegensfall der Betroffenen beim BTV.

9. Proteste gegen Entscheidungen über Spielergebnisse sind spätestens zum 15.08. der jeweiligen Spielsaison bei der zuständigen Sport-



aufsicht einzureichen, soweit nicht in den Wettspielbestimmungen eine frühere Frist ausdrücklich vorgesehen ist.

Diese Frist (15.08.) gilt auch für die Sportaufsicht, soweit sie selbst bei Verstößen gegen die WSB gegen Vereine bzw. einzelne Spieler tätig werden kann. Ausgenommen davon ist die Verhängung von Geldbußen nach dem Bußgeldkatalog.

10. Die Sportaufsicht gemäß § 5 setzt bei Nichteinhaltung von Formalbestimmungen der WSB oder deren Ausschreibung bzw. bei Verstößen dagegen, eine Geldbuße nach dem im Anhang abgedruckten Bußgeldkatalog gegen den jeweils Betroffenen fest.

XI. ZUSATZRECHT

§ 46 ERGÄNZENDE REGELUNGEN ITF /DTB

Die Tennisregeln der ITF gelten verbindlich. Die Wettspielordnung des DTB gilt ergänzend. Korrekturen der Wettspielbestimmungen des BTV, die sich aus geänderten ITF-Regeln ergeben, sind als redaktionelle Änderungen einzubringen. Über sonstige Änderungen der Wettspielbestimmungen des BTV entscheidet der Verbandstag.

Hinweis: Ergänzende Fallbeispiele des BTV siehe Seite 258.

§ 47 MEDEN-EHRENBUCH UND SPORTBERICHT

1. Die zuständigen Sportwarte haben nach Beendigung der Mannschaftswettbewerbe den Mitgliedern des Präsidiums des BTV und sämtlichen teilnehmenden Vereinen einen schriftlichen Bericht zu geben, der den Endtabellenstand und eine Aufstellung der Teilnehmer für das kommende Jahr zu enthalten hat.

2. Der Präsident hat ein Meden-Gedenkbuch zu führen, das den jeweiligen Verbandsmeister unter Nennung der einzelnen Teilnehmer enthält.



§ 48 DOPING

Die jeweils geltenden Bestimmungen des § 5 a Doping-Bekämpfung sowie der Anlage zu § 5 a der DTB-Wettspielordnung und des § 11 a Doping-Bekämpfung der DTB-Turnierordnung finden Anwendung.

§ 49 INKRAFTTRETEN VON ÄNDERUNGEN DER WSB

Änderungen solcher Paragraphen der Wettspielbestimmungen, in denen die Anzahl der Mannschaften pro Spielklasse, die Spielklassen selbst und die Auf- und Abstiegsordnung festgelegt sind, können nur für das übernächste Spieljahr beschlossen werden.

C. JUGENDMANNSCHAFTSWETTBEWERBE DER BEZIRKE

1. Die Bayerischen Mannschaftsmeisterschaften der Bezirke werden in der Altersklasse U11 ausgetragen.
2. Das Nähere bestimmt der Vizepräsident und Leiter des Ressorts Talentförderung und Leistungssport.

D. EINZELWETTBEWERBE / TURNIERE

1. An Einzelwettbewerben sind auszutragen:
 - a) Internationale Bayerische Meisterschaften,
 - b) Bayerische Meisterschaften der Damen und Herren,
 - c) Bayerische Meisterschaften der Damen/Herren 30 und älter,
 - d) Bayerische Nachwuchsmeisterschaften,
 - e) Bayerische Jugendmeisterschaften,
 - f) Bezirksmeisterschaften der Damen und Herren,
 - g) Bezirksmeisterschaften der Damen/Herren 30 und älter (Kannvorschrift),
 - h) Jugendmeisterschaften der Bezirke.



2. Altersklassen

Einzelwettbewerbe können in folgenden Altersklassen ausgetragen werden:

- U10
Im Jahr, in dem ein Spieler 10 Jahre alt wird, kann er bis zum 30. September U10 spielen.
- U12
Im Jahr, in dem ein Spieler 12 Jahre alt wird, kann er bis zum 30. September U12 spielen.
- U14
Im Jahr, in dem ein Spieler 14 Jahre alt wird, kann er bis zum 30. September U14 spielen.
- U16
Im Jahr, in dem ein Spieler 16 Jahre alt wird, kann er bis zum 30. September U16 spielen.
- U18
Im Jahr, in dem ein Spieler 18 Jahre alt wird, kann er bis zum 30. September U18 spielen.
- U21
Wer im Veranstaltungsjahr mind. 13 Jahre alt wird oder in dem Jahr, in dem ein Spieler 21 Jahre alt wird, kann er bis zum 30. September U21 spielen.
- Aktive (Damen und Herren)
Wer im Veranstaltungsjahr mind. 13 Jahre alt wird.

Der Altersklassenwechsel für Jugend und Aktive erfolgt jeweils am 1. Januar.

- Damen 30/Herren 30 und älter
Teilnahmeberechtigt für die Altersklassen Damen 30/Herren 30 und älter sind Spieler, die bis zum 31.12. des Veranstaltungsjahres das für die jeweilige Altersklasse geforderte Lebensalter erreichen.

3. Die Turniere sind nach der DTB-Turnierordnung abzuwickeln.



4. Soweit möglich, finden die Bestimmungen für die Mannschaftswettkämpfe analog Anwendung. Ein Spieler, der für einen Verein an den Mannschaftswettkämpfen teilgenommen hat, kann nur an den Bezirkseinzelseisterschaften desjenigen Bezirks teilnehmen, zu dem dieser Verein gehört.
5. Für die Bayerischen Meisterschaften der Jugend und Damen/Herrn 30 und älter sind nur Spieler zugelassen, die in der laufenden Spielzeit in keinem anderen Verband gespielt haben.
6. Weitere Einzelwettbewerbe bedürfen der Genehmigung des BTV.
7. Zuständige Sportaufsicht für genehmigte Turniere ist in allen Altersbereichen der Vizepräsident und Leiter des Ressorts Sport. Sie ist gleichbedeutend mit der Disziplinarkommission gem. der Disziplinarordnung des DTB.